



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 30/2015

**Studiengang Master of Education für
das Lehramt an Grundschulen /
Teilstudiengang Katholische Theologie**

Prüfungsordnung

- **Dritte Änderung**

Vechta, 30.09.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 273

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen 3
- Neubekanntmachung der Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen 4

**Dritte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grundschulen**

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen“ vom 16. Juli 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 23/2014 S. 3 ff.), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2015 S. 3), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG auf seiner 46. Sitzung am 16. September 2015 und Genehmigung des Präsidiums gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 22. September 2015 wie folgt geändert:

Die Studienordnung des Teilstudiengangs Katholische Theologie (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2015 S. 17) wird wie folgt ergänzt:

§ 3

Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

- (1) ¹Spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung sind fachbezogene Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. ²Der Nachweis ist zu führen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Universität Vechta oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. ³Alternativ dazu kann der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein erfolgen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend), das Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (C 2), die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme am auf Latein geführten Unterricht an einer ausländischen Schule oder weitere Zeugnisse, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend) vermittelt.
- (2) ¹Der Nachweis über lateinische Sprachkenntnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Berufes einer Lehrerin/eines Lehrers für Katholische Religion. ²Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind nicht Teil des universitären curriculums. ³Es werden keine CP erworben, die Note kann nicht in die Masternote eingebracht werden.

Neubekanntmachung der Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

Die Studienordnung des Teilstudiengangs Katholische Religion im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen wird hiermit in der Fassung der Änderung vom 16. September 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 30/2015 S. 3) neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul:

Modul	Modultitel	CP	SWS	Prüfungsform
KTM-1	Fachdidaktik Grundschule im Horizont theologischer Bildung	5 CP	6 SWS	Referat <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur <i>oder</i> Kolloquium

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 24.000 bis 26.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 35.000 bis 40.000 Zeichen;

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

§ 4 Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

- (1) ¹Spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung sind fachbezogene Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. ²Der Nachweis ist zu führen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Universität Vechta oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. ³Alternativ dazu kann der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein erfolgen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend), das Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (C 2), die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausrei-

chend) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme am auf Latein geführten Unterricht an einer ausländischen Schule oder weitere Zeugnisse, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend) vermittelt.

- (2) ¹Der Nachweis über lateinische Sprachkenntnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Berufes einer Lehrerin/eines Lehrers für Katholische Religion. ²Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind nicht Teil des universitären curriculums. ³Es werden keine CP erworben, die Note kann nicht in die Masternote eingebracht werden.

Anlage 3:

Studienverlaufsplan